

Gemeinsames Dokument

Internationale Zusammenarbeit in Strafsachen - Hilfestellung für die Praxis

Europäisches Justizielles Netz und Eurojust

Können wir Ihnen helfen?



Einführung

Dieses Dokument informiert die im Justizbereich tätigen Personen der Mitgliedstaaten darüber, welche Dienstleistungen und Hilfsmaßnahmen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen von dem Europäischen Justiziellen Netz (EJN) und Eurojust angeboten werden können.

Sein Ziel ist es, in der Praxis Hilfestellung bei der Entscheidung, welche Fälle durch das EJN und welche durch Eurojust zu bearbeiten sind, zu geben. Mit diesem Dokument soll sichergestellt werden, dass sowohl das EJN als auch Eurojust die ihre Zuständigkeit betreffenden Fälle mit effektivem und effizientem Zeit- und Ressourceneinsatz bearbeiten und Doppelarbeit vermieden wird.

I. Was ist das Europäische Justizielle Netz?

Das EJN ist ein Netzwerk bestehend aus über 350 Kontaktstellen in den 28 EU-Mitgliedstaaten, die zur Erleichterung von internationaler justizieller Zusammenarbeit in Strafsachen beitragen.

Nationale Kontaktstellen sind Staatsanwälte, Richter oder andere Personen, die sich regelmäßig mit Angelegenheiten internationaler Zusammenarbeit beschäftigen. Die Kontaktstellen werden von jedem Mitgliedstaat bei zentralen oder anderen Behörden bestimmt, die im Bereich internationaler Zusammenarbeit der Justiz tätig sind, sowohl allgemein als auch spezifisch für bestimmte Straftaten, wie z. B. organisierte Kriminalität, Korruption, Drogenhandel und Terrorismus.

Das EJN hat zudem enge Verbindungen zu anderen justiziellen Netzwerken und über Kontaktstellen auch zu diversen Drittstaaten geknüpft. Die Kontaktstellen können daher weltweit Unterstützung leisten.

Das EJN-Sekretariat mit Sitz in Den Haag betreut das EJN in organisatorischer Hinsicht. Um eine enge Interaktion zwischen Eurojust und EJN sicherzustellen, ist das Sekretariat Teil der Belegschaft von Eurojust, agiert jedoch als separate Einheit. Das EJN-Sekretariat ist unter anderem dafür verantwortlich, die nationalen Kontaktstellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Webseite des EJN und die entsprechenden operativen E-tools zu pflegen und zu verbessern sowie sich um die Verwaltung des EJN zu kümmern.

Weitere Informationen zum EJN-Sekretariat finden Sie unter http://www.ejn-crimjust.europa.eu/ejn/EJN_Sekretariat.aspx, oder durch direkte Kontaktaufnahme mit dem EJN-Sekretariat durch Email an ejn@eurojust.europa.eu.

Die EJN-Webseite

Die EJN-Webseite, www.ejn-crimjust.europa.eu, wurde geschaffen, um Praktiker bei der internationalen justiziellen Zusammenarbeit zu unterstützen. Hier können Sie generelle Informationen zu justizieller Zusammenarbeit betreffend EU-Mitgliedstaaten, EU-Beitrittskandidaten und EJN-assoziierten Staaten finden. Zudem können Sie von den elektronischen Instrumenten des EJN für die justizielle Zusammenarbeit Gebrauch machen; hierzu näher weiter unten unter „Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit“. Darüber hinaus hat die EJN-Webseite einen Bereich, der sich der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und anderen justiziellen Netzwerken widmet. Die EJN-Kontaktstellen haben Zugang zu zahlreichen Kontakten außerhalb der Europäischen Union. Siehe <https://www.ejnforum.eu/cp/network-atlas>.

Die Hauptteile der EJN-Webseite sind in den Amtssprachen der EU verfügbar. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die benötigten Informationen zu finden, können Sie jederzeit eine EJN-Kontaktstelle in Ihrem Land um Hilfe bitten.

Was kann das EJN für Sie tun?

Wenn Sie Unterstützung durch das EJN benötigen, können Sie sich entweder an eine der Kontaktstellen in Ihrem Land oder an eine Kontaktstelle eines in den Fall involvierten Landes wenden. Die Liste der EJN-Kontaktstellen auf der EJN-Webseite ist zwar passwortgeschützt, für die Kontaktstellen Ihres Mitgliedstaates aber zugänglich. Sollten sie also Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit EJN-Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten benötigen, wenden Sie sich am besten an eine der EJN-Kontaktstellen in Ihrem Land.

Das EJN sollte in den folgenden Situationen genutzt werden:

- ***Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit***

Wenn Sie Informationen dazu benötigen, wie Sie in einem bestimmten Fall die Unterstützung eines anderen Mitgliedstaates erhalten können, können Sie sich an die Kontaktstellen in Ihrem Mitgliedstaat wenden oder die relevanten Bereiche der EJN-Webseite nutzen:

- ✓ *bei der Erstellung eines Rechtshilfeersuchens¹ (Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) oder Rechtshilfeersuchen im Rahmen der gegenseitigen Rechtshilfe in Strafsachen, Europäischer Haftbefehl (EuHB), Sicherstellungsanordnung, usw.):*
 - zur Identifizierung der zuständigen ausführenden Behörde im Ausland, um Kontakt herstellen und das Ersuchen auf direktem Wege an diese Behörde übermitteln zu können. Mit Hilfe des *Justiziellen Atlas* auf der EJN-Webseite können Sie die zuständige ausführende Behörde, ihre Adresse, die E-Mail-Adresse sowie die Telefon-/Fax-Nummer herausfinden;
 - zum Erlangen von detaillierteren Informationen über die rechtlichen Voraussetzungen nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats oder zur Erörterung spezieller Formalitäten bei der Erledigung des Ersuchens. Die sog. *Fiches belges* auf der EJN-Webseite enthalten präzise rechtliche und praktische Informationen über alle relevanten Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit. Das *Compendium* eröffnet die Möglichkeit der elektronischen Erstellung eines Ersuchens; und
 - zum Erhalt von rechtlichen und praktischen Informationen über EU-Rechtsinstrumente, die Sie anwenden möchten, z. B. inwieweit der Rechtsakt in den Mitgliedstaaten umgesetzt wurde (Stand der Umsetzung), Erklärungen, Mitteilungen, Handbücher, Berichte, usw. Die Justizielle Bibliothek auf der EJN-webseite hat einen Bereich mit solchen Informationen für jedes Rechtsinstrument;
- ✓ *in der Ausführungsphase eines Rechtshilfeersuchens, zum Austausch von Zusatzinformationen zur ordnungsgemäßen Erledigung des Ersuchens*
- ✓ *bei verzögerter oder nicht stattfindender Ausführung eines Rechtshilfeersuchens, um sich über den Stand der Ausführung im ersuchten Mitgliedstaat zu erkundigen und/oder die Ausführung durch die Vermittlung einer nationalen Kontaktstelle zu beschleunigen; und*
- ✓ *wenn Sie dringend Informationen hinsichtlich eines Rechtshilfeersuchens binnen sehr kurzer Frist benötigen.*

¹ In diesem Dokument bezieht sich die Bezeichnung 'Rechtshilfeersuchen' sowohl auf die traditionellen Ersuchen im Rahmen der gegenseitigen Rechtshilfe in Strafsachen als auch auf Anordnungen, die auf Basis des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung erlassen werden, wie z. B. der Europäische Haftbefehl und die Europäische Ermittlungsanordnung.

- **Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen Justizbehörden**

Als Staatsanwälte und Richter können die EJM-Kontaktstellen oftmals schnell und formlos Informationen zu laufenden Ermittlungen oder Verfahren und deren Ergebnissen sowie über inhaftierte Personen, die Dauer der Inhaftierung und justizielle Entscheidungen in spezifischen Fällen weitergeben. Diese Art des Informationsaustausches kann manchmal das Erfordernis eines förmlichen Rechtshilfeersuchens erübrigen.

Falls Sie solche Informationen im Zuge Ihrer eigenen Ermittlungen oder Verfahren – insbesondere in dringenden Fällen – benötigen und die Gesetze Ihres Landes eine solche Anfrage gestatten, dann nehmen Sie Kontakt zu einer EJM-Kontaktstelle auf, wobei Sie bitte die Gründe angeben, aus denen Sie die Information benötigen, und eine kurze Beschreibung Ihrer eigenen Ermittlungen oder Ihres Verfahrens beifügen. Informieren Sie die EJM-Kontaktstelle, dass Sie sie in ihrer Funktion als EJM-Kontaktstelle kontaktieren.

II. Was ist Eurojust?

Eurojust ist das Organ der Europäischen Union für die justizielle Zusammenarbeit, errichtet im Jahr 2002 zur Unterstützung und Verstärkung der Koordinierung und Kooperation zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung schwerer grenzüberschreitender, insbesondere organisierter Kriminalität, wie beispielsweise Betrug, Drogenhandel, organisierte Eigentumsdelikte, Menschenhandel und Terrorismus.

Eurojust hat seinen Sitz in Den Haag. Es besteht hauptsächlich aus Staatsanwälten, die von dem jeweiligen Mitgliedstaat entsandt werden, in sog. Nationalen Büros eingegliedert sind und von Verwaltungsassistenten unterstützt werden. Bei Eurojust sind zudem Verbindungsstaatsanwälte aus Norwegen, den USA, der Schweiz und aus Montenegro angesiedelt.

Eurojust unterstützt die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Strafverfolgung in operationeller Hinsicht (z. B. durch die Organisation von sog. Koordinierungstreffen und/ oder Koordinierungszentren), und durch den Austausch von Sachkunde und Erfahrungswissen aus zuvor durch Eurojust unterstützten Verfahren (z. B. die *Hinweise für die Entscheidung „Welcher Mitgliedstaat soll die Strafverfolgung vornehmen?“* <http://www.eurojust.europa.eu/Practitioners/operational/Pages/Guidelines-on-jurisdiction.aspx>, und der Bericht über *Prosecuting THB for the purpose of labour exploitation*, http://www.eurojust.europa.eu/doclibrary/Eurojust-framework/Casework/Report%20on%20prosecuting%20THB%20for%20the%20purpose%20of%20labour%20exploitation%20%28Dec.%202015%29/2015-12_Report-on-prosecuting-THB-labour-exploitation_EN.pdf).

Was kann Eurojust für Sie tun?

Falls Sie die Unterstützung von Eurojust benötigen, sollten Sie Kontakt zu Ihrem Nationalen Büro bei Eurojust aufnehmen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Webseite von Eurojust:

Eurojust sollte in den folgenden Situationen eingeschaltet werden:

- ***Koordinierung von Ermittlungen oder Strafverfolgung***

Eurojust kann unterstützend bei dem Austausch von relevanten fallbezogenen Informationen tätig werden, wenn die Ermittlungen in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten koordiniert werden müssen. Die Unterstützung kann sich auch auf die Klärung der Frage beziehen, ob die beteiligten Mitgliedstaaten die Ermittlungen weiterhin getrennt betreiben oder ob die Ermittlungen und Verfahren in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gebündelt werden sollten.

Zudem assistiert Eurojust bei den Erörterungen und Vereinbarungen zwischen den betroffenen nationalen Behörden zu der Frage nach dem Wie, Wo und Wann der gemeinsamen Ermittlungen oder der Strafverfolgung.

- ***Organisation und Unterstützung von Koordinierungstreffen und Koordinierungszentren***

Eurojust kann Koordinierungstreffen in Den Haag zwischen den zuständigen nationalen Behörden aus verschiedenen Mitgliedstaaten sowie aus Drittstaaten organisieren. An diesen Treffen können u.U. auch Vertreter von Europol und OLAF teilnehmen.

Bei den Koordinierungstreffen können Praktiker Informationen über zusammenhängende Ermittlungen austauschen und gemeinsame Ermittlungsmaßnahmen in einer effektiveren und effizienteren Weise planen. Falls erforderlich, bietet Eurojust Simultanverdolmetschung. Koordinierungstreffen können auch sehr hilfreich sein, um potentielle Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden oder um bestimmte Maßnahmen in bestimmter Art und Weise zu koordinieren.

Eurojust übernimmt die Reise- und Unterbringungskosten in Den Haag für zwei Teilnehmer pro Mitgliedstaat.

Zudem organisiert Eurojust Koordinierungszentren, die der Unterstützung und Koordinierung gemeinsamer (oft im Rahmen von Koordinierungstreffen vereinbarter) Ermittlungen dienen, welche gleichzeitig in verschiedenen Mitgliedstaaten und Drittstaaten durchgeführt werden müssen. Koordinierungszentren gewährleisten eine Übermittlung und Koordinierung von Informationen zwischen den zuständigen Behörden in Echtzeit während eines Zugriffstages, z. B. bei gleichzeitig zu erfolgenden Hausdurchsuchungen in verschiedenen Ländern. Koordinierungszentren ermöglichen darüber hinaus die Lösung von Problemen, die bei der Vollstreckung von Europäischen Haftbefehlen auftreten, und Erleichterungen bei zusätzlich erforderlich werdenden Durchsuchungen und Beschlagnahmen.

- ***Hilfe bei der Verhinderung oder Lösung von Zuständigkeitskonflikten***

In Situationen, in denen die Strafverfolgungszuständigkeit nicht nur eines Mitgliedstaats begründet ist, kann Eurojust zur Verhinderung oder Lösung von Zuständigkeitskonflikten um eine unverbindliche Stellungnahme zu der Frage, welcher Mitgliedstaat am besten in der Lage ist, Ermittlungsmaßnahmen und die Strafverfolgung durchzuführen, gebeten werden.

- ***Förderung und Unterstützung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen***

Eurojust kann die Bildung, Durchführung und Bewertung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen (GEG/ JITs) unterstützen und fördern. Eurojust kann die hierfür geeigneten

Ermittlungsverfahren ermitteln, nützliche rechtliche und praktische Informationen zur Verfügung stellen, z. B. über nationale Gesetze, Hindernisse in der Praxis und bewährte Methoden, und beim Erstellen von GEG-Vereinbarungen und der Planung von Ermittlungen Unterstützung leisten. Wo es als hilfreich angesehen wird, können auch Nationale Mitglieder von Eurojust an GEG teilnehmen.

Eurojust kann hinsichtlich der GEG auch durch Kostenerstattung Unterstützung leisten, zum einen hinsichtlich der Kosten für Reise und Aufenthalt, zum anderen hinsichtlich der Dolmetsch- und Übersetzungskosten sowie hinsichtlich der Kosten für die Übermittlung der Beweismittel und sichergestellten Gegenstände. Darüber hinaus stellt Eurojust im Rahmen der GEG erforderliche Ausstattung zur Verfügung, wie z. B. Mobiltelefone (einschließlich der Verbindungskosten) und Laptops.

Für weitere Informationen s. <http://www.eurojust.europa.eu/Practitioners/IITs/Eurojust-IITsFunding/Pages/Eurojust-IITs-funding.aspx>.

- ***Koordinierung und Erleichterung von Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit an oder von Drittstaaten***

Falls Sie Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit einer nationalen Behörde eines Drittstaates benötigen, können Sie Ihr Nationales Büro bei Eurojust kontaktieren, um nähere Informationen über die Eurojust-Kontaktstellen in mehr als 40 Staaten weltweit zu erhalten.

Zurzeit bestehen Kooperationsvereinbarungen mit Norwegen, den USA, Island, der Schweiz, der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, Liechtenstein, Moldawien, Montenegro und der Ukraine. Gegenstand solcher Vereinbarungen kann auch der Austausch operativer Informationen einschließlich persönlicher Daten sein.

Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.eurojust.europa.eu/doclibrary/Eurojust-framework/Pages/agreements-concluded-by-eurojust.aspx>.

- ***Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit***

In komplexen Angelegenheiten, dringenden Fällen oder in Situationen, in denen andere Kooperationsmöglichkeiten nicht angemessen erscheinen oder eine Erledigung im vorgegebenen Zeitrahmen unwahrscheinlich erscheint, können Sie die Kollegen der Nationalen Büros unterstützen.

Sie können zum Beispiel:

- bei der Erlangung von Informationen über den Stand eines Rechtshilfeersuchens assistieren, z. B. wenn ein direkter Kontakt zwischen den nationalen Stellen oder sonstige Kommunikationskanäle nicht zum Erfolg geführt haben;
- Unterstützung leisten, wenn Rechtshilfeersuchen eilig umzusetzen sind. Zu beachten ist, dass für den Austausch von polizeilichen Informationen und für nachrichtendienstliche Zwecke andere Wege zur Verfügung stehen;
- Praktiker mit der Durchsicht von Entwürfen von Rechtshilfeersuchen oder EEAs unterstützen, zum Beispiel durch Hinweise auf Angaben, die für eine schnelle Ausführung im ersuchten Staat gemacht werden sollten („Qualitätsprüfung“); und

- die nationalen Behörden über relevante anhängige Verfahren in anderen Mitgliedstaaten informieren, vorausgesetzt, diese Informationen wurden Eurojust mitgeteilt.

- **Nationales Eurojustkoordinierungssystem (NEKS)**

Das NEKS gewährleistet auf nationaler Ebene die Koordinierung der Arbeit verschiedener Akteure im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, wie z. B. die nationalen Anlaufstellen für Eurojust, die nationalen Anlaufstellen für Eurojust für Terrorismusfragen, die nationalen Anlaufstellen des EJN und bis zu drei EJN-Kontaktstellen sowie Kontaktstellen für die GEG und Genozid Netzwerke. Das NEKS erleichtert zudem die Erfüllung der Aufgaben von Eurojust innerhalb der betroffenen Mitgliedstaaten. Es soll auch bei der Entscheidung darüber, ob ein Fall die Unterstützung von Eurojust oder des EJN erfordert, assistieren.

Für weitere Informationen s. <http://www.eurojust.europa.eu/Practitioners/objectives-tools/Pages/eurojust-national-coordination-system.aspx>.

III. Fazit

Direkte Kontakte zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten sind bei der grenzüberschreitenden Kooperation von zentraler Bedeutung. Sollten Sie Unterstützung benötigen, stehen Ihnen sowohl das EJN als auch Eurojust zur Verfügung. Da beide in engem Kontakt miteinander stehen, wird Ihre Anfrage von dem im Einzelfall am besten geeigneten Akteur bearbeitet.